

Bezirksregierung .....

An

**Zuwendungsbescheid**  
(Projektförderung)

**Betreff:** Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen  
hier: Förderung nach § 13 des **Regionalisierungsgesetzes NW**

Bezug: Ihr Antrag vom

- Anlgs.:**
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (**GV**)  
- **ANBest-G** -
  - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - **ANBest-P** -
  - Verwendungsnachweis (2-fach)
  - Richtlinien zu § 13 des **Regionalisierungsgesetzes NW**
  - Kriterienkatalog

**I.****1. Bewilligung**

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom 1. Januar	bis 31. Dezember
(Bewilligungszeitraum)	

eine **Zuwendung** in Höhe von

DM	Deutsche Mark
(in Buchstaben:	

**2. Zur Durchführung folgender Maßnahme:**

Die Zuwendung ist bestimmt

1. zur Weitergabe **an** öffentliche oder private Verkehrsunternehmen für die
  - Erst- und Ersatzbeschaffung von Standard-Linienomnibussen, Standard-Gelenkombibussen, Standard-Midibussen, Standard-Großraumbussen und Standard-Doppeldeckern gemäß den „Anforderungskriterien an Linienbusse des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr“ sowie von Linien-Kleinbussen, wenn deren Einsatz verkehrlich und wirtschaftlich sinnvoll und mit den Zielen der Nahverkehrspläne vereinbar ist.
  - Erst- und Ersatzbeschaffung leitungsgebundener Fahrzeuge zur Personenbeförderung im Linienverkehr im Sinne von § 1 Abs. 3 des Regionalisierungsgesetzes NW, wenn deren Einsatz verkehrlich und wirtschaftlich sinnvoll und mit den Zielen der Nahverkehrspläne vereinbar ist.
2. **zur** Weitergabe an öffentliche und private Unternehmen zur Abgeltung der Vorhaltekosten für Fahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 **Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz** mit "Ausnahme von Fahrzeugen des SPNV".
3. zur eigenen Verwendung oder zur Weitergabe an öffentliche oder private Verkehrsunternehmen für sonstige Investitionsmaßnahmen des ÖPNV, soweit nach vollständiger Befriedigung des Bedarfs für **Fördermaßnahmen** nach Ziffer 1 noch Mittel verfügbar sind, die nicht für die Förderung nach Ziffer 2 verwendet werden.

Die Verwendung hat nach Maßgabe der Nummern **2, 3.2** und **6** der als Anlage beigefügten Richtlinien zu § 13 des Regionalisierungsgesetzes NW zu erfolgen. Die Richtlinien sind Bestandteil **dieses** Bescheides.**3. Finanzierungsart/-höhe**

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von	DM
als Zuweisung gewährt.	

**923****4. Ermittlung der Zuwendung**

Die Zuwendungshöhe wurde aufgrund der Verkehrsleistungen im Jahr ..... als Basisjahr wie folgt ermittelt:

## 1. Verkehr mit leitungsgebundenen Fahrzeugen

..... Rechnungswagen-km x ..... DM/Rkm = DM

..... Rechnungswagen-Std. x ..... DM/RStd. = DM

## 2. Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

..... Rechnungswagen-km x ..... DM/Rkm = DM

..... Rechnungswagen-Std. x ..... DM/RStd. = DM

Zuwendung insgesamt: DM

**5. Bewilligungsrahmen**

von der Zuwendung entfallen auf  
Ausgabeermächtigung

DM

**6. Auszahlung**

Die Zuwendung wird abweichend von Nummer 1.4 ANBest-G in vier gleichen Teilbeträgen am 30. März, 30. Juni, 30. September und 30. November ausgezahlt.

n.

Nebenbestimmungen:

Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird folgendes bestimmt:

1. Die Nummern 1.2, 1.4, 2 und 5.14 der ANBest-G finden keine Anwendung.
2. Die Zuwendung darf nur für solche Maßnahmen verwendet werden, die den Kriterien nach den Nummern 2, 3.2 und 6 der Richtlinien zu § 13 des Regionalisierungsgesetzes NW genügen.
3. Von den Mitteln ist ein Anteil von ..... Prozent (Anteil der Mindestförderung nach § 13 Abs. 3 Satz 1 des Regionalisierungsgesetzes NW an der Gesamtförderung) vorrangig für Fördermaßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.4 der Richtlinien zu § 13 des Regionalisierungsgesetzes NW zu verwenden; verbleibende Mittel aus diesem Anteil dürfen für Fördermaßnahmen nach Nr. 2.3 der Richtlinien zu § 13 des Regionalisierungsgesetzes NW eingesetzt werden.
- Die übrigen Mittel können für Fördermaßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.4 der Richtlinien zu § 13 des Regionalisierungsgesetzes NW eingesetzt werden.
4. Die aus Mitteln dieser Zuwendung den Verkehrsunternehmen finanzierten Fahrzeuge müssen alle betriebs- und typenspezifische Zusatzeinrichtungen und -geräte enthalten, die jeweils für ihren Einsatz erforderlich sind. U-Bahn-Fahrzeuge sind mit Notrufsprecheinrichtungen zur Kontaktaufnahme mit dem Fahrgärtner auszustatten.
5. Private und öffentliche Verkehrsunternehmen sind bei der Förderung gleich zu behandeln.
6. Eine Weiterleitung der Zuwendungen darf nur an solche Verkehrsunternehmen erfolgen, die den Gemeinschaftstarif im Sinne des § 5 Abs. 3 des Regionalisierungsgesetzes NW anwenden oder als Auftragsunternehmen für ein solches Verkehrsunternehmen tätig sind.
7. Die Belange insbesondere von Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, sind zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 8 Regionalisierungsgesetz NW).
- Ebenso ist den Belangen von Frauen und Kindern in geeigneter Weise Rechnung zu tragen (§ 2 Abs. 9 Regionalisierungsgesetz NW).
8. Es ist sicherzustellen, dass bei der Weitergabe der Zuwendungen die maßgebenden Bestimmungen der Richtlinien sowie dieses Zuwendungsbescheides auch dem Dritten auferlegt werden. Bei der Weiterleitung der Fördermittel sind die ANBest-P/ANBest-G\* zum Bestandteil entsprechender Zuwendungsbescheide zu machen. Eigenbetrieben des Aufgabenträgers, die öffentliche Unternehmen im Sinne des Gesetzes und der Richtlinien sind, sind diese Bedingungen entsprechend aufzuerlegen.
9. Die Zuwendung erfolgt aus den Mitteln nach § 8 Abs. 2 des Bundesregionalisierungsgesetzes und ist eine Subvention im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz. Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs, wie sie in dem hierzu gestellten Antrag zum Ausdruck kommt.
- Alle Angaben im Antrag, den Antragsunterlagen und im Verwendungsnachweis, von denen die Beschaffung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen.
10. Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung der Gewährung entsprechender Mittel durch den Bund an das Land Nordrhein-Westfalen.

\* Nichtzutreffendes streichen.

11. Zinserträge, die aufgrund des pauschalen Mittelzuflusses von Ihnen erzielt werden, sind zur Aufstockung dieser Förderung zu verwenden. Gleiches gilt für im Rahmen der Ausführung dieser Förderung von Dritten vereinnahmten Zinsen.
12. Abweichend von Nummer 7.1 ANBest-G ist der Verwendungsnnachweis bis zum 30. September des Folgejahres vorzulegen.
13. Die Steigerung dieser Fördermittel (§ 13 Abs. 3 Satz 2 Regionalisierungsgesetz NW) basiert auf den vom Bundesfinanzministerium festgesetzten Abschlagszahlungen gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung von § 5 des Regionalisierungsgesetzes für die Jahre 1996 bis 2001. Die aus der nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung im Folgejahr erfolgende Abrechnung resultierende Verminderung bzw. Vermehrung wird mit der Gesamtförderung des Folgejahres verrechnet. Dieser Zuwendungsbescheid ist somit endgültig.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, der Bezirksregierung, einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.